

	Erledigt	n.z.*
<ul style="list-style-type: none"> - zeitlich versetzte Nutzung • Sanitärräume sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Pausen- und Kantinenräume</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Einhaltung der Abstandregeln: <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsmarkierungen auf Fußböden - Anpassung der Bestuhlung - Gestaffelte Arbeits- und Pausenzeiten - Aufstellung von Absperrbändern an Essensausgabe, Geschirrrückgabe und an der Kasse - Übergabe von Besteck und Geschirr durch Kantinenpersonal - zeitlich versetzte Nutzung • Vor Eintritt und Nutzung sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2.3 Lüftung („C-ASS“ Punkt 3)		
<ul style="list-style-type: none"> • Verstärktes Lüften durch <ul style="list-style-type: none"> - eine Erhöhung der Frequenz, - eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder, - eine Erhöhung des Luftvolumenstroms • Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO₂-Messung erfolgen. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert soweit möglich zu unterschreiten. • RLT-Anlagen mit Frischluftzufuhr und/oder geeigneten Filtern sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden und dessen Betrieb vor und nach der Nutzungszeit der Räume verlängert werden • Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen die nicht über eine geeignete Filtration verfügen, ist, soweit dies aus technischen und technologischen Gründen möglich ist, zu vermeiden. Geeignete Filter sind zum Beispiel Schwebstofffilter (High Efficiency Particulate Air/HEPA-Filter) • Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlage und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2.4 Homeoffice („C-ASS“ Punkt 6)		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitgeber muss durch geeignete Arbeitsorganisation sicherstellen, dass Beschäftigte, denen entsprechende technische Möglichkeiten für das Homeoffice im Moment nicht zur Verfügung stehen, ihre Arbeitsaufgaben erfüllen können und ausreichend Zugang zu betrieblicher Kommunikation und Informationen unter Beachtung von Abschnitt 4.2.12 haben. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2.5 Dienstreisen und Besprechungen („C-ASS“ Punkt 7)		
<ul style="list-style-type: none"> • Dienstreisen oder Besprechungen sind auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen. • Es ist zu prüfen inwieweit die Dienstreisen oder Besprechungen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder auch reduziert werden können. • Auch bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen. • Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, sind Abtrennungen zu installieren oder personenbezogene Schutzmaßnahmen (mindestens MNB) umzusetzen. • Ist dies wegen rechtlicher Vorgaben zum Beispiel im Verkehrsrecht für den Kraftfahrer nicht möglich, sind von den die Abstandsregel nicht eingehaltenden Mitfahrern FFP-Halbmasken ohne Ausatemventil während der Fahrt zu tragen. • Während der Dienstreise sind alternative Maßnahmen zur Handhygiene bereitzustellen, beispielsweise Handdesinfektionsmittel. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsfremde sind hinsichtlich besonderer Schutzmaßnahmen im Betrieb durch den Arbeitgeber vor Ort in geeigneter Weise zu informieren. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2.11 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle („C-ASS“ Punkt 13) <ul style="list-style-type: none"> • Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen durch den Arbeitgeber aufzufordern, die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2.12 Berücksichtigung psychischer Belastungen („C-ASS“ Punkt 14) <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche psychischen Belastungen sind bei der Bewertung der Belastungssituation der Beschäftigten zu berücksichtigen und darauf basierend geeignete Maßnahmen zu ergreifen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2.13 Mund-Nase-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung („C-ASS“ Punkt 15) <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle der erforderlichen Anwendung von MNB, medizinischen Gesichtsmasken, filtrierenden Halbmasken und Gesichtsschutzschilden sind die betroffenen Personen über die jeweiligen produktbezogenen Anweisungen zum Anlegen, Ablegen sowie zur Reinigung zu unterweisen. • Bei Tätigkeiten, bei denen sich das Tragen von MNB der beteiligten Personen nicht umsetzen lässt, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gleichwertige alternative Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Hierzu sollen die branchenspezifischen Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger herangezogen werden. • Aufgrund der höheren Belastungen (zum Beispiel höherer Atemwiderstand aufgrund des Filterwiderstandes der Filtermaterialien oder Wärmebelastung durch höhere Wärmeisolation der Schutzausrüstungen) ist zu prüfen inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden müssen. • Ein Gesichtsschutzschildes schützt nur gegen Gefahren von außen. Eine Filterwirkung ist nicht gegeben und sollten zur Abwehr von Infektionen nur in Verbindung filtrierenden Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar) eingesetzt werden. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2.14 Unterweisung und aktive Kommunikation („C-ASS“ Punkt 16) <ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist in der Epidemiesituation möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Verständnisprüfung zwischen den Beschäftigten und dem Unterweisenden erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind. • Über zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz müssen die Beschäftigten in dieser Hinsicht vor Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen sowie bei wesentlichen Änderungen hierzu unterwiesen werden. • Für die Gewährleistung des Schutzes vor arbeitsbedingten Gefährdungen durch SARS-CoV-2 ist es von Bedeutung, dass alle im Betrieb beschäftigten Personen konsequent zu den Übertragungsrisiken und -möglichkeiten unterwiesen werden und an der Umsetzung der Maßnahmen mitwirken. • Für die Unterweisung von Leiharbeitnehmern ist der Entleiher unmittelbar verantwortlich. • Die Unterweisung von Fremdfirmen sind zwischen Arbeitgeber mit den Arbeitgebern der Fremdfirmen abzustimmen, und die Durchführung der Unterweisung durch die Fremdfirma ist sicher zu stellen. • Bestandteil der Unterweisung sind Informationen zum aktuellen Wissensstand, zum Ansteckungsrisiko und dem Risiko einer Neuerkrankung bei Rückkehr genesener Beschäftigter, die an COVID-19 erkrankt waren. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge („C-ASS“ Punkt 17) <ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgetermine, die aus persönlichen oder organisatorischen Gründen während einer SARS-CoV-2-Epidemie verschoben werden, müssen zeitnah nachgeholt und auf den bisherigen Rhythmus zurückgeführt werden. • Eine Wunschvorsorge ist bei allen Tätigkeiten zu ermöglichen, es sei denn aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. • Ergibt die Gefährdungsbeurteilung mehrere Vorsorgeanlässe für Beschäftigte, soll die arbeitsmedizinische Vorsorge an einem Termin stattfinden. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

